

Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen für den Kassenverkehr mit der Deutschen Bundesbank

- Verfahrensbeschreibung Münzrollenstandard -

1 Münzrollenstandard

Seit dem 1. Januar 2002 sehen die nationalen Zentralbanken des Eurosystems für ihr Dienstleistungsangebot bei Ein- und Auszahlungen Einheiten von zehn Münzrollen als entgeltfreie Standardleistung an. Für diese Dienstleistung haben wir in einer für den Kassenverkehr von unseren Bargeldgeschäftspartnern mit der Deutschen Bundesbank verbindlichen Richtlinie den Standard für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen festgelegt. Dieser Münzrollenstandard berücksichtigt

- die Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen sowie
- eine Regelung des Eurosystems, dass alle gewerblichen Fertiger von Münzrollen eine Identifikations-Nummer (ID-Code) auf der Münzrolle anbringen müssen, die sich aus dem ISO-Länder-Code und einer nationalen Nummer zusammensetzt.

Die Festlegung des Standards für die Fertigung von Münzrollen stellt entsprechend Art 3 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 für alle Münzrollenfertiger sicher, dass die Münzen vor der Weitergabe in den Umlauf einer Echtheitsprüfung unterzogen werden. Diese Verpflichtung zur Echtheitsprüfung betrifft alle Münzrollenfertiger unabhängig davon, ob sie die erhaltenen Münzen nach der Fertigung an ihre Kunden/Geschäftspartner weitergeben oder in den Filialen der Deutschen Bundesbank einzahlen. Münzrollen, die entsprechend unserer Richtlinie gefertigt sind und den ID-Code des Fertigers tragen (vgl. Ziffer 2.4), können ohne weitere Prüfung in den Umlauf weitergegeben werden. Der Münzrollenstandard trägt somit dazu bei, die Weitergabe derartiger Münzrollen in Folienpackungen oder einzelner Rollen im Geldkreislauf unabhängig vom Fertiger und ohne erneute Echtheitsprüfung zu ermöglichen.

2 Münzrollen in Folienpackungen als Münzrollenstandard

2.1 Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen (Vordruck 3134)

Der Standard für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen ist in dem Vordruck 3134 (mit Anhang 1 und 2) festgelegt, der als Richtlinie für den Geschäftsverkehr mit der Bundesbank verbindlich ist. Er enthält z. B. Angaben über die Art und Maschinen der Münzrollenfertigung, die Anzahl und Anordnung der Münzrollen im Rollengebinde, die Verwendung neutralen Rollenpapiers, die Papierspezifikationen sowie die Druckgestaltung des Rollenpapiers und Angaben zum Fertiger der Münzrollen. Außerdem wurden darin die im Euro-System für Münzrollen einheitlichen Vorgaben für die Anzahl der Münzen je Rolle, die Farbe des Rollenpapiers sowie dessen Aufschrift aufgenommen.

Die Richtlinie gilt nicht nur im Geschäftsverkehr mit der Bundesbank sondern für alle Münzrollenfertiger, da sie in ihrem Antrag auf Vergabe einer Identifikations-Nummer (vgl. Ziffer 6) gegenüber der Bundesbank zusichern, die Münzrollen entsprechend der Richtlinie herzustellen.

Die technischen Spezifikationen für Folienpackungen haben wir als Anhang 1 zum Vordruck 3134 zusammengestellt, weil für die Umverpackung von zehn einzelnen Münzrollen im Vakuum- oder Schrumpffolienverfahren ebenfalls einheitliche Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit des Folienmaterials notwendig sind.

Der Vordruck 3134 „Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen“ mit dem Anhang 1 „Technische Spezifikationen für Folienpackungen“ und dem Anhang 2 „Rollenpapier“ ist dieser Verfahrensbeschreibung als Anlage beigefügt. Im Einzelnen weisen wir noch auf folgende Punkte hin:

2.2 Verfahren zur Münzrollenfertigung

Die Münzrollen müssen an Münzrollierautomaten mit Echtheitsprüfung hergestellt und automatisiert zu einer Münzrolle verpackt werden. Die Echtheitsprüfung kann auch vor der Rollierung an gesonderten Münzzähl- und -sortiergeräten durchgeführt werden. Die Münzrollierautomaten oder Münzzähl- und -sortiergeräte müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der in der Verordnung (EU) 1210/2010 in Artikel 5 Absatz 2 genannten Website der Europäischen Kommission in dem Verzeichnis veröffentlicht sein, das die erfolgreich getesteten Geräte zur Münzgeldbearbeitung enthält. Die Münzrollenfertiger stellen sicher, dass die Geräte regelmäßig gewartet werden, so dass ihr Erkennungsvermögen gewahrt bleibt.

Aussortiert werden dabei falsche, falsch verdächtige sowie echte nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen, DM-Münzen, Fremdmünzen und andere münzähnliche Objekte wie Medaillen und Marken. Nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen sind: Echte Euro-Umlaufmünzen, die beschädigt sind oder deren Echtheitsmerkmale oder technische Parameter sich verändert haben (z.B. Abmessungen, Gewicht, Farbe, Korrosion, Randbeschädigungen).

Im Interesse der in Deutschland bereits zugelassenen Münzrollenfertiger ist in Art 4 Abs. 2 der EU-Verordnung eine Ausnahmeregelung für am 11. Januar 2011 in Gebrauch befindliche Münzsortiergeräte enthalten, die nachweislich für die Erkennung gefälschter und nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen geeignet sind. Über diese Ausnahmeregelung haben wir alle Münzrollenfertiger in Deutschland mit einem Schreiben informiert, das auch auf unserer Homepage unter folgendem Link zu Verfügung steht:

http://www.bundesbank.de/download/bargeld/information_muenzrollenfertiger.pdf

In Bezug auf die technischen Spezifikationen gelten Münzen als nicht für den Umlauf geeignet, wenn eine Abmessung mindestens 0,30 Millimeter und/oder das Gewicht mindestens 5 % von der für die jeweilige Euro-Münze festgelegten Spezifikation abweicht; diese technischen Spezifikationen sind von den Herstellern der eingesetzten Münzprüfgeräte (Rollierautomaten bzw. gesonderte Münzzähl- und -sortiergeräte mit Echtheitsprüfung) zu gewährleisten.

Die automatisierte Verpackung durch die Rollierautomaten bietet grundsätzlich die Gewähr dafür, dass sich die richtige Anzahl Münzen in einer Rolle befindet und beschädigte Stücke, die einen reibungslosen Durchlauf an den Automaten behindern, ausgesondert werden. Eine manuelle oder halbautomatische Fertigung von Münzrollen, bei der der Fertiger Zugriff auf die einzelnen Münzen in der Rolle hat, kann dem Standard nicht gerecht werden, weil bei derart gefertigten Münzrollen ein höheres Fehler- und Manipulationsrisiko gegeben ist. Äußerlich erkennbares Merkmal für die maschinelle Fertigung von Münzrollen ist der an beiden Seiten zu einem Wulst verdickte (gebördelte) Rand des Rollenpapiers. Wir gehen davon aus, dass bei manuell und auch halbautomatisch gefertigten Münzrollen eine Bördelung an beiden Seiten der Münzrolle nicht erreichbar sein dürfte. Für derartige Münzrollen wären aus den vorstehenden Gründen und bei einer nicht einheitlichen äußeren Form Akzeptanzprobleme zu erwarten.

2.3 Münzrollen in Folienpackungen

Zu der standardgemäßen Aufbereitung von Münzeinzahlungen bei der Bundesbank gehört die Zusammenfassung von zehn einzelnen Münzrollen einer Stückelung in einer Folienpackung. Die Folienpackung darf von verschiedenen Fertigern Münzrollen enthalten, die dem Standard für die Fertigung von Münzrollen entsprechen. Die Münzrollen sind in zwei gegenüberliegenden Reihen mit jeweils fünf nebeneinander liegenden Rollen in Klarsichtfolie (Schrumpffolie oder vakuumverschweißte Folienbeutel) zu verpacken. Die technischen Spezifikationen für diese Folienpackungen haben wir in einem Anhang 1 zum Vordruck 3134 festgehalten.

Auf einen Aufkleber mit dem Namen des Einzahlers/Fertigers auf der Folienpackung wird verzichtet. Derartige Angaben erschweren nach unseren Erfahrungen die Weitergabe dieser Folienpackungen, weil z. B. Kreditinstitute nicht die von einem Konkurrenzinstitut gefertigten und entsprechend gekennzeichneten Folienpackungen erhalten bzw. an ihre Kunden abgeben wollen.

2.4 Identifikations-Nummer (ID-Code)

Der Fertiger der Münzrolle muss durch die Angabe einer Identifikations-Nummer (ID-Code) feststellbar sein. Diese Kennnummer vergibt die Bundesbank auf Antrag des Fertigers (vgl.

Ziffer 6). Entsprechend einer Regelung des Eurosystems müssen alle gewerblichen Fertiger von Münzrollen einen ID-Code auf der Münzrolle anbringen, der sich aus dem ISO-Länder-Code und einer nationalen Nummer zusammensetzt. Der ID-Code in Deutschland besteht aus dem Länderkennzeichen (**DE** für Deutschland) und einer zehnstelligen Zahlenkombination, die der bei der Bundesbank geführten Kundennummer entspricht.

Die Angabe des ID-Codes des Fertigers der Münzrollen kann beim Erstellen der Rollen automatisch durch die Druck- bzw. Indossiereinrichtung der Rolliermaschine erfolgen. Der Einbau der Druck- bzw. Indossiereinrichtung an den Rollierautomaten ist durch eine Nachrüstung des jeweiligen Herstellers möglich. Alternativ besteht für den Fertiger die Möglichkeit, die Identifikations-Nummer bereits bei dem Druck des Rollenpapiers zu berücksichtigen. Dies setzt jedoch voraus, dass das betreffende Rollenpapier nur von dem individuellen Fertiger von Münzrollen verwendet wird. Für Fertiger, die mehrere Betriebsstätten haben, besteht die Möglichkeit, mehrere Identifikations-Nummern zu erhalten.

Die von den nationalen Münzstätten gefertigten Münzrollen mit prägefrischen Münzen tragen keine Identifikations-Nummer, sondern wie bisher den Namen und den Ort der Münzstätte.

2.5 Neutrales Rollenpapier, Papierspezifikation und Druckgestaltung

Ein Aufdruck mit dem Namen des Fertigers bzw. Einzahlers oder der Abdruck eines Firmenstempels auf den einzelnen Münzrollen erschwert erfahrungsgemäß deren Weitergabe an Dritte. Zur Vermeidung dieses Akzeptanzproblems ist die Verwendung von neutralem Rollenpapier (also ohne namentliche Nennung des Fertigers oder Einzahlers) erforderlich. Anstelle des Namens ist entsprechend der Regelung des Eurosystems die Identifikations-Nummer des Fertigers vorgeschrieben. Von unseren Kunden ist daher für standardgemäß gefertigte Münzrollen nur noch das neutrale Rollenpapier mit dem ID-Code zu verwenden.

Der Wert der Münzrolle, die Anzahl der darin befindlichen Euro-Münzen sowie die betreffende Stückelung sind auf dem Rollenpapier in der Form

„(Wertangabe) € (Münzstückzahl) x (Münznominal) €“

zu vermerken.

Die Papierstärke des Münzrollenpapiers beträgt mindestens 70 bzw. 80 g/m². Sofern die Münzrollen der Stückelungen zu 1 und 2 € in der Praxis Beschädigungen aufweisen sollten, behalten wir uns vor, die Papierstärke zu einem späteren Zeitpunkt auf 90 g/m² zu erhöhen. Der Anhang 2 zum Vordruck 3134 zeigt eine Abbildung des neutralen Rollenpapiers mit Aufdruck. Weitere Einzelheiten zu der Papiersorte, der Reißlänge und dem Berstwiderstand können dem Vordruck 3134 (vgl. Anlage) entnommen werden.

3 Ein- und Auszahlungen von Münzrollen in Folienpackungen im Kassenverkehr mit der Bundesbank

Die Filialen der Bundesbank nehmen Einzahlungen von Normcontainern mit Münzrollen in Folienpackungen, die dem in der Richtlinie (Vordr. 3134) festgelegten Standard entsprechen, entgeltfrei an und zahlen diese Münzen – mit Ausnahme von Stichproben – grundsätzlich ungeöffnet in Normcontainern entgeltfrei wieder aus. Gebinde mit Münzrollen, die diesem Standard nicht entsprechen, nehmen die Filialen nicht entgegen.

Für Ein- und Auszahlungen von Münzrollenpackungen in Stückzahlen, die nicht einem Normcontainer entsprechen, berechnet die Bundesbank ein Entgelt gemäß Preisverzeichnis.

3.1 Vereinfachter Metallgeldverkehr

Für Münzrollen in Folienpackungen, die im Rahmen des Vereinfachten Metallgeldverkehrs in verplombten Normcontainern übergeben werden, gelten die betreffenden Regelungen der Bundesbank (z. B. für die Übernahme der Behälter und die Annahme durch den Kassensführer der Bundesbank unter dem Vorbehalt der Richtigkeit). Falls in den Behältern Gebinde mit Münzen, die nicht dem Standard entsprechen, enthalten sind, geben die Filialen der Bundesbank diese Gebinde an den Einzahler zurück.

3.2 Einzahlungen von Münzrollen in Folienpackungen

Bei der Einzahlung von Münzrollenpackungen werden die Filialen der Bundesbank die Folienpackungen bei der Übergabe auf Unversehrtheit kontrollieren sowie hinsichtlich der Anzahl der Rollen und der Stückelung laut der Wertaufschrift auf den Rollen prüfen. Im Falle von bei der Übergabe festgestellten Beanstandungen werden die Filialen der Bundesbank die Folienpackungen ungeöffnet zurückgeben. Gebinde mit Münzen, die dem Standard nicht entsprechen, nehmen die Filialen der Bundesbank nicht entgegen.

3.3 Auszahlungen von Münzrollen in Folienpackungen

Die Münzrollenpackungen sind vom Empfänger bei der Übergabe entsprechend Ziffer 3.2 zu kontrollieren und im Falle von Beanstandungen ungeöffnet zurückzugeben. Sollte der Empfänger der von der Bank ausgezahlten Folienpackungen erst nachträglich eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Anzahl der Münzrollen oder der Stückelung in der Folienpackung feststellen, wird die Bundesbank eine Erstattung des Fehlbetrages ablehnen.

Die Bundesbank wird Anforderungen nach Auszahlung von Folienpackungen bestimmter Fertiger nicht entsprechen.

4 Maßnahmen der Bundesbank zur Einhaltung des Münzrollenstandards

Die Einhaltung des in der vorstehenden Ziffer 2 erläuterten Standards für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen überprüft die Bundesbank mithilfe von Stichproben aus den bei ihr eingezahlten Münzrollenpackungen. Außerdem geht die Bundesbank Hinweisen und Reklamationen über eine nicht standardgemäße Fertigung nach. Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Standardvorgaben können der Bundesbank von allen Beteiligten aus dem Geldkreislauf (z. B. von Verbrauchern, Kreditinstituten, Handelsunternehmen) gemeldet werden. Sollten insbesondere im Geldkreislauf wiederholt Unstimmigkeiten in Münzrollen eines bestimmten Fertigers festgestellt werden, bitten wir um entsprechende Information an die örtlich zuständige Filiale oder die Zentrale der Deutschen Bundesbank (H 21); vgl. Ziffer 9.

Bei derartigen Verstößen wird die Deutsche Bundesbank im Interesse der Reinhaltung des Münzumschlags den betreffenden Münzrollenfertiger in schriftlicher Form auffordern, die aufgetretenen Mängel zu beseitigen und die Richtlinie der Deutschen Bundesbank zur Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen einzuhalten. In diesem Mahnverfahren führt die Bundesbank entsprechend der EU-Verordnung Nr. 1210/2010 Art.6 Abs.2 und Abs.6 sowie Art.12 Abs.2 bei dem Münzrollenfertiger eine Vor-Ort-Kontrolle durch, um mit Erkennungstests das einwandfreie Funktionieren der eingesetzten Münzsorriergeräte zu prüfen, und bittet um weitere Informationen und Daten. Falls es dennoch weiterhin zu einer nicht standardgemäßen Fertigung von Münzrollen kommt, werden wir den Namen des Fertigers mit dem ID-Code aus dem betreffenden Verzeichnis der Bundesbank streichen und den Fertiger sowie das Kreditgewerbe (Spitzenverbände und die Kunden der Bundesbank) darüber informieren (vgl. Ziffer 6). Einzahlungen mit Münzrollen dieses Fertigers nehmen die Filialen der Bundesbank dann nicht mehr entgegen.

5 Von den Filialen der Bundesbank festgestellte Unstimmigkeiten in Münzrollen

Für den Fall, dass die Filialen der Bundesbank im Rahmen ihrer Stichproben bei der Bearbeitung von Münzrollen Unstimmigkeiten feststellen, behält sich die Deutsche Bundesbank vor, den Fertiger, dessen ID-Code auf dem Rollenpapier angegeben ist, mit dem Fehlbetrag zu belasten. Zu diesem Zweck erteilt der Fertiger in seinem Antrag für eine Identifikations-Nummer (vgl. Ziffer 6) zugleich eine Lastschrift-Einzugsermächtigung. Stellen die Filialen der Bundesbank bei der Bearbeitung Münzen fremder Währung fest, werden die Filialen diese entsprechend der mit den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes getroffenen „Vereinbarung über das Einbehalten und die weitere Behandlung von Münzen ausländischer Währung, die in Münzrollen festgestellt werden“ behandeln und den Erlös den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zukommen lassen.

6 Antrag für eine Identifikations-Nummer

Die Hersteller von Münzrollen, die gemäß der Richtlinie der Bundesbank Münzrollen in Folienpackungen fertigen werden, können bei der Bundesbank die erforderliche Identifikations-

Nummer mit dem Kundendatenmeldebogen beantragen. Dieser Vordruck steht auf der Homepage der Bundesbank unter folgendem Link zur Verfügung:

www.bundesbank.de/download/bargeld/meldebogen_kundendaten.pdf

Fertiger, die mehrere Betriebsstätten haben, können verschiedene Identifikations-Nummern oder eine einheitliche Identifikations-Nummer beantragen.

Die Bundesbank vergibt die Identifikations-Nummer aufgrund der Zusicherung des Münzrollenfertigers in dem Antrag, dass seine Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen der Richtlinie der Bundesbank (Vordruck 3134) entsprechen wird und eine Einzugsermächtigung zur Belastung von Fehlbeträgen vorliegt. In diesem Falle teilt die Bundesbank dem Fertiger seine Identifikations-Nummer mit, die ab diesem Zeitpunkt bei der Fertigung von Münzrollen auf dem Rollenpapier anzubringen ist (vgl. Ziffer 2.4). Gleichzeitig nimmt die Bundesbank den Fertiger mit seinem ID-Code, Namen und Telefon-/Faxnummer in ein Verzeichnis auf, das sie auf ihrer Homepage veröffentlicht sowie auf Anfrage sonstigen Interessenten zur Verfügung stellt.

Die Bundesbank wird den Namen des Fertigers mit dem ID-Code aus ihrem Verzeichnis streichen, wenn von Dritten oder bei entsprechenden Kontrollen durch die Bundesbank festgestellt wird, dass die Fertigung diesem Standard nicht entspricht (vgl. auch Ziffer 4).

Falls die von uns zugelassenen Münzrollenfertiger Münzrollen nicht mehr herstellen, bitten wir zur Streichung des ID-Codes um eine Mitteilung an folgende Adresse: Deutsche Bundesbank, Kundendatenmanagement Barer Zahlungsverkehr, Postfach 90 11 21, 04358 Leipzig. Auch über Änderungen der uns gemeldeten Stammdaten (z.B. Name oder Anschrift) bitten wir uns zu informieren.

7 Einreichung von fälschungsverdächtigen sowie nicht für den Umlauf geeigneten Münzen bei der Deutschen Bundesbank

Bei der Münzrollenfertigung müssen gemäß Ziffer 2.2 Abs. 2 die falschen, als falsch verdächtigen sowie die nicht für den Umlauf geeigneten Münzen und münzähnlichen Objekte aussortiert werden. Diese von den Münzprüfgeräten ausgesteuerten Münzen sind von dem Fertiger bei der zuständigen Filiale der Bundesbank einzureichen, die nach Prüfung den Gegenwert der vorgelegten echten Münzen erstattet.

Die Münzen sind sortiert nach Stückelungen und nach den Kategorien als „Falsch verdächtig“ (F) und „Nicht umlauffähig“ (NU) in Kuverts, Safebags oder Münzbeutel zu verpacken, auf denen der Wert, der Name des Einreichers sowie die Kennzeichnung „F“ bzw. „NU“ anzugeben sind. Falls die Menge ausreicht, sind Safebags oder Münzbeutel mit folgenden Standardmengen zu verwenden:

| Stückelung | Wert in € | Anzahl Münzen |
|-------------------|------------------|----------------------|
| 2 € | 1.000 | 500 |
| 1 € | 500 | 500 |
| Cent | | |
| 50 | 200 | 400 |
| 20 | 200 | 1.000 |
| 10 | 100 | 1.000 |
| 5 | 50 | 1.000 |
| 2 | 20 | 1.000 |
| 1 | 20 | 2.000 |

Informationen zur Erkennung von falschen Münzen können dem „Leitfaden Münzen“ entnommen werden, der auf der Homepage der Bundesbank zur Verfügung steht (www.bundesbank.de/bargeld/bargeld_falschgeld_muenzleitfaden.php).

Für die Einreichungen von als falsch verdächtigen sowie nicht umlauffähigen Münzen erhebt die Bundesbank gegenüber den Münzrollenfertigern kein Entgelt.

8 Beginn des Verfahrens

Sobald die Bundesbank dem Fertiger auf dessen Antrag seinen ID-Code gemäß Ziffer 6 mitteilt, kann der Fertiger diese Identifikations-Nummer in Verbindung mit dem Rollenpapier gemäß Ziffer 2.5 sofort verwenden und Münzrollen in Folienpackungen entsprechend dieser Richtlinie fertigen. Für diese Münzrollen gilt das hier beschriebene Verfahren.

9 Informationen

Die Bundesbank hat ihre Kunden (Kreditinstitute, sonstige Großeinzahler, Geld- und Werttransportunternehmen sowie Münzrollenfertiger) mit einem Schreiben über die Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen informiert. Die in der deutschen Kreditwirtschaft vertretenen Spitzenverbände des Kreditgewerbes, die Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. und der Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V. sind ebenfalls über das Verfahren informiert worden.

Weitere Informationen zu unserer Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen erhalten Sie bei allen Hauptverwaltungen und der Zentrale der Deutschen Bundesbank, H 21, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Telefon 069 9566-3204.

10 Verfahren ab dem Jahr 2015

Ab 1. Januar 2015 wird die Verordnung (EU) Nr.1210/2010 für alle Münzrollenfertiger in Deutschland ohne die Übergangsregelungen in Art.4 Abs.2 und Art.6 Abs.5 dieser Verordnung gelten. Dies wird im Wesentlichen bedeuten, dass die Münzrollenfertiger ab 2015 nur noch die Münzzähl- und -sortiergeräte einsetzen dürfen, die auf der in Ziffer 2.2 erwähnten Liste verzeichnet sind.

Anlage:

Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen (Vordr. 3134) mit Anhängen

- 1) Technische Spezifikationen für Folienpackungen
- 2) Rollenpapier